

## VORSORGEAUFTRAG

### > WOZU?

Krankheit oder Unfall können dazu führen, dass eine Vertrauensperson an Ihrer Stelle Entscheidungen treffen muss, wenn Sie nicht mehr dazu in der Lage sind. Seit dem 1. Januar 2013 ist es möglich, eine oder mehrere Personen damit zu beauftragen, Entscheidungen zu treffen und Ihre Angelegenheiten zu verwalten, sodass Ihr Wille respektiert wird. Hierzu gilt es einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

### > WAS KANN MAN DARIN VORSEHEN?

In einem Vorsorgeauftrag können Sie detailliert aufführen, welche Aufgaben die von Ihnen bezeichnete Person wahrnehmen soll. Es gibt drei Arten: Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr.

**Die Personensorge** umfasst alles, was mit Ihnen selbst zusammenhängt, wie beispielsweise das Öffnen und Erledigen der Post, das Sicherstellen des offiziellen Schriftverkehrs, das Treffen von Entscheidungen über die Wohnsituation und über medizinische Massnahmen oder auch Entscheidungen zur Hospitalisierung oder Unterbringung in einem Heim.

**Die Vermögenssorge** betrifft die Wahrung Ihrer vermögensrechtlichen Interessen. Die bezeichnete Person kann mit der Verwaltung des laufenden Einkommens, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Vermögensanlage oder auch mit dem Abschliessen oder Kündigen von Krediten beauftragt werden.

**Die Vertretung im Rechtsverkehr** betrifft Ihre Vertretung vor den Behörden, vor Gericht und vor Privaten, was persönliche Angelegenheiten oder Ihr Vermögen anbelangt.

Der Auftrag kann **allgemein** oder auf gewisse Aufgaben **beschränkt** sein, wie beispielsweise die Verwaltung Ihrer Finanzen.

Sie können einerseits vorsehen, welche Massnahmen von der bezeichneten Person getroffen werden können, aber auch Anweisungen geben, wie sie auszuführen sind und welche Massnahmen nicht getroffen werden sollen.

Sie können selbst entscheiden, wie Sie die von Ihnen bezeichnete Person **entschädigen**. Wenn nichts vorgesehen ist, eine Entschädigung aber gerechtfertigt erscheint, wird die Erwachsenenschutzbehörde einen geeigneten Betrag festlegen.

### > WEN KANN MAN BEZEICHNEN?

Sie können eine **natürliche Person**, beispielsweise einen Angehörigen, oder eine **juristische Person** wie eine Bank, eine Vereinigung oder Institution bezeichnen (mehrere Personen sind auch möglich).

Die bezeichnete Person ist nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Es kann also auch eine Ersatzperson bestimmt werden, wenn die von Ihnen bezeichnete Person den Auftrag ablehnen sollte oder nicht in der Lage wäre, ihn auszuführen.

#### > WIE WIRD DER VORSORGEAUFTRAG ERSTELLT?

Wie bei einem Testament kann der Vorsorgeauftrag auf zwei Arten erstellt werden. Entweder schreiben Sie ihn vollständig **eigenhändig nieder, datieren und unterzeichnen** ihn, oder Sie lassen ihn von einem **Notar öffentlich beurkunden**.

Achtung: Nicht einen ausgedruckten Text unterzeichnen! Dieser wird nicht gültig sein.

Das Dokument erlangt Gültigkeit, sobald es erstellt ist. Um sicherzugehen, dass die Behörden den Vorsorgeauftrag im Bedarfsfall zur Kenntnis nehmen, können Sie ihn in einer zentralen Datenbank eintragen lassen (das ist allerdings nicht obligatorisch). Hierzu müssen Sie beim **Zivilstandsamt** einen Antrag stellen. Die Registrierung kostet **Fr. 75.--**. Dasselbe gilt, wenn Sie einen im zentralen Register eingetragenen Vorsorgeauftrag ändern oder annullieren wollen.

#### > EINIGE PRAKTISCHE RATSCHLÄGE

> Die für die Erfüllung des Vorsorgeauftrags bezeichneten Personen sind nicht verpflichtet, den Auftrag anzunehmen. Stellen Sie also sicher, dass die im Vorsorgeauftrag genannte Person diesen auch wahrnehmen wird.

> Beschreiben Sie die Aufgaben, mit der Sie die bezeichnete Person betrauen, so präzise wie möglich.

> Wenn Sie wünschen, dass bei Urteilsunfähigkeit Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin an Ihrer Stelle die nötigen Entscheidungen trifft, denken Sie daran, dass er/sie von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht hat, wenn Sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder er/sie Ihnen Beistand leistet. Dieses Vertretungsrecht erstreckt sich über alle ordentlichen Angelegenheiten. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung (z.B. Verkauf eines Hauses) muss der Ehegatte/die Ehegattin allerdings die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen. Dieses Vertretungsrecht kann ausgeweitet werden, indem Sie einen Vorsorgeauftrag errichten.

Achtung: **Konkubinatspartner** verfügen über keinerlei gegenseitiges Vertretungsrecht! In diesem Fall legen wir Ihnen nahe, einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

> Beispiele von Vorsorgeaufträgen, die Sie von Hand abschreiben können, finden Sie bei [CURAVIVA Schweiz](#).

